

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 17. Dezember 2019

Dr.Mm / ET

Betrifft: Verpflichtende elektronische Zustellung für Unternehmen im USP

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Jänner 2020 sind Unternehmer zum Empfang elektronisch versendeter Schriftstücke von Behörden verpflichtet. Ausgenommen sind nur:

- Unternehmen, denen die elektronische Zustellung nicht zumutbar ist, weil sie nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen (kein Internetzugang, keine internetfähige Hardware, etc.) sowie
- Unternehmen, die wegen des Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Ausnahme für Ärzte mit unecht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen

Ausgenommen sind jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze (ab 1.1.2020 beträgt die Grenze EUR 35.000,00) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Umsätze, die unecht steuerbefreit sind, bleiben bei dieser Grenze außer Ansatz. Ärzte, sofern sie zusätzlich zu ihren unecht steuerbefreiten Umsätzen aus ärztlicher Tätigkeit keine steuerpflichtigen Umsätze von mehr als EUR 35.000,00 erzielen, sind daher **nicht** zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet.

Es ist aber zu beachten, dass eventuell auch Unternehmer, die nicht zur Teilnahme verpflichtet sind, **automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen wurden** (siehe unten). Eine automatische Löschung findet nicht statt. Es ist daher im Unternehmerserviceportal (USP) zu kontrollieren, ob eine Eintragung erfolgt ist. Ist eine Teilnahme nicht gewünscht, so muss eine Löschung der Registrierung im Unternehmerserviceportal (USP) vorgenommen werden (bzw. wird voraussichtlich bei dem ersten Einstieg in Finanz-Online nach dem 31. Dezember 2019 aktiv eine Verzichtsmöglichkeit angeboten).

Verpflichtende Teilnahme für Ärzte mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen von mehr als EUR 35.000,00

Ärzte, die zusätzlich zu ihren unecht steuerbefreiten Umsätzen aus ärztlicher Tätigkeit umsatzsteuerpflichtige Umsätze von mehr als EUR 35.000,00 erzielen und damit zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, **müssen ab 1.1.2020 an der elektronischen Zustellung teilnehmen.**

Seit 1.12.2019 erfolgt die Registrierung ausschließlich im **Unternehmensserviceportal (USP)**:

- Für Unternehmer, die bisher nicht bei Finanz-Online, ERV, USP oder einem Zustelldienst registriert waren, erfolgt die Registrierung und Hinterlegung der E-Mail-Adresse direkt im Unternehmensserviceportal www.usp.gv.at.
- Unternehmer, die bei Finanz-Online registriert sind, aber auf die elektronische Zustellung verzichtet bzw. keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, müssen sich ebenfalls im Unternehmensserviceportal registrieren. Die Hinterlegung einer eigenen E-Mail-Adresse (oder eines Postbevollmächtigten) kann auch über Finanz-Online erfolgen.
- Unternehmer, die bei Finanz-Online registriert sind, der elektronischen Zustellung zugestimmt und eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, **wurden direkt in das Teilnehmerverzeichnis übernommen**, d.h., sie sind automatisch zur elektronischen Zustellung angemeldet. Falls noch nicht erfolgt, hat eine Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP) zu erfolgen und es empfiehlt sich, die übernommene E-Mail-Adresse zu überprüfen. Zustellungen gelten gemäß den Regelungen im Zustellgesetz als zugestellt, unabhängig davon, ob der Adressat über ein USP-Konto verfügt.

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit noch keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die versendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen und die Dokumente gelten damit als zugestellt.

Für Private besteht ab 1.1.2020 ein Recht auf elektronische Zustellung. Die elektronische Zustellung erfolgt in diesem Fall zusätzlich zur Papierzustellung und zwar im Bürgerserviceportal www.help.gv.at und betrifft z.B. elektronische Meldezettel, Strafregisterbescheinigungen, RSa- und RSb-Briefe, usw.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter 01/514 06-3078 oder m.metzl@aerztekammer.at gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident